

## KI und Plagiate in Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweise für Studierende des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie der LUH

1	Was ist ein Plagiat? .....	1
2	Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im IWKG.....	2
3	Eingangsinformationen zum Thema KI in jeder Lehrveranstaltung .....	3
4	Eigenständigkeitserklärung .....	4
5	Welche Konsequenzen hat ein Täuschungsversuch für Studierende?.....	5
6	Wo gibt es Hilfe für Studierende, um Plagiate zu vermeiden?.....	5

### 1 Was ist ein Plagiat?

Unter einem Plagiat versteht man geistigen Diebstahl, also die Verletzung des Urheberrechtes an wissenschaftlichen wie künstlerischen Werken. Ein Plagiat liegt immer dann vor, wenn ein(e) Verfasser(in) einer wissenschaftlichen Arbeit (Hausarbeit, Abschlussarbeit, aber auch Präsentationen, Projektberichte usw.) aus einem fremden Werk Teile oder das komplette Werk in unveränderter oder unwesentlich geänderter Fassung übernimmt, ohne dies explizit kenntlich zu machen.<sup>1</sup> Das Entscheidende ist also die Übernahme geistiger Inhalte aus anderen Werken, und durch Weglassen der Quelle diese Inhalte als eigene Leistung auszugeben. Dies kann in unterschiedlicher Form der Fall sein:

- die wortwörtliche Übernahme (auch einzelner Teilsätze) aus der Originalquelle ohne Nennung durch die verbindliche Praxis des Zitierens,
- die Umformulierung von Inhalten, Ideen, Argumenten und Meinungen (Paraphrasierung) und deren Zusammenfassung (Synopsis) ohne Nennung der Quelle
- die Übernahme von Statistiken, Abbildungen, Karten, Tabellen ohne entsprechende Quellenangabe,
- die Übersetzung der Originalinhalte in eine andere Sprache ohne Nennung der ursprünglichen Quelle.

Um welche Art der Quelle es sich handelt, ist unerheblich. Die Quelle kann z.B. eine Internetseite, ein Zeitschriftenartikel, eine Fernsehsendung, ein mündliches Interview, eine Vorlesungssitzung oder ein Buch sein. Diebstahl geistigen Eigentums liegt bereits dann vor, wenn es sich nur um einen Satz, einen Gedanken oder einen Absatz in der gesamten Arbeit handelt. Dies ist ein Täuschungsversuch, der die in Kap. 5 geschilderten Konsequenzen hat.

<sup>1</sup> Ausführlich dazu: Hochschulrektorenkonferenz 2022, Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, <https://www.brk.de/positionen/beschluss/detail/mustersatzung-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis-und-zum-umgang-mit-verdachtsfaellen-wisse/>

## 2 Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im IWKG

Die LUH befürwortet eine fachlich und didaktisch sinnvolle Nutzung von KI unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte.<sup>2</sup> Das Institut für Wirtschafts- und Kulturgeographie hat im Dezember 2024 bis auf Weiteres folgende Vorgaben zum Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz (KI) formuliert und beschlossen:

### Nicht zulässig zur Erlangung von Studien- und Prüfungsleistungen:

- Das Generieren von Texten
  - Die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Schreiben, Analysieren und Strukturieren sind Kernkompetenzen, die im Hochschulstudium vermittelt werden müssen.
  - Aussagen der KI können fehlerhaft sein. Die KI greift nicht auf wissenschaftliche Bibliotheken zu.
- Die Verschleierung von Plagiaten durch Umformulierung
- Die Zusammenfassung eigener Texte zur Vervollständigung einer eigenen Leistung (z.B. für das Abstract einer Abschlussarbeit)
- Die Zusammenfassung fremder wissenschaftlicher Publikationen. Dies begründet sich wie folgt:
  - Die eigene Erschließung von Texten und deren kritische Beurteilung und Zusammenfassung ist eine Kernkompetenz wissenschaftlichen Arbeitens
  - Ein Abstract steht jedem wissenschaftlichen Artikel voran, muss also nicht noch einmal erstellt werden; auch in anderen wissenschaftlichen Texten, die beispielsweise in Form einer Monographie vorliegen, werden in bestimmten Gliederungsabschnitten typischerweise von den Autoren Zusammenfassungen von Forschungsstand und -ergebnissen bereitgestellt.
  - Eine Zusammenfassung einzelner bzw. mehrerer dann im Ergebnis vermischter Texte durch KI und deren Nutzung zum Beispiel im Rahmen eines Kapitels zum Stand der Forschung stellt keine eigene wissenschaftliche Leistung dar.
- Die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungsinhalten: Alle in Lehrveranstaltungen vor- und aufbereiteten Inhalte stellen, auch wenn sie selbst zitiert wurden, eine eigenständig erbrachte intellektuelle Leistung der Lehrperson dar und fallen deshalb unter das Urheberrecht. Die Einspeisung von ohnehin nicht erlaubten Audioaufnahmen von Lehrveranstaltungen oder von Dateien der Vorlesungsfolien, Handouts etc. zwecks Zusammenfassung durch eine KI ist entsprechend nicht zulässig und stellt Urheberrechtsverletzungen dar.
- Die Bildgenerierung (z.B. „Fotos“ zu Umweltschäden) ist unzulässig, wenn damit nur scheinbar existierende Sachverhalte veranschaulicht werden sollen.

### Zulässig (nach den Vorgaben der Lehrperson zu dokumentieren; in eigener Verantwortung)

- Die Verbesserung von Grammatik, Stil und Rechtschreibung selbst verfasster, nicht-KI-generierter Texte. Aber: Die Ausbildung der eigenen Fähigkeit zum Verfassen wissenschaftlicher Texte ist wichtig und sollte nicht von Beginn an durch KI ersetzt werden.

---

<sup>2</sup> Siehe das Positionspapier der LUH vom August 2023, [https://www.zqs.uni-hannover.de/fileadmin/zqs/PDF/E-Learning/LUH-Positionspapier-KI\\_DE.pdf](https://www.zqs.uni-hannover.de/fileadmin/zqs/PDF/E-Learning/LUH-Positionspapier-KI_DE.pdf)

- Die Übersetzung von Texten (z.B. vom Deutschen ins Englische). Die Richtigkeit der Übersetzung muss jedoch eigenständig geprüft werden.
- Die Gliederung von Themen (bspw. für Vorträge oder Hausarbeiten). KI kann hier einen guten Überblick schaffen. Eine eigene Fragestellung zu formulieren, sinnvolle Schwerpunkte zu setzen und einen logischen Aufbau der Arbeit zu konstruieren liegt jedoch in der Verantwortung der Verfasser und Verfasserinnen selbst.

#### Abhängig vom Anwendungsfall, von der Lehrperson zu entscheiden

- Die Zuhilfenahme von KI beim Programmieren (in Excel, R, Python usw.). Hier sind die Vorgaben und Hinweise der Lehrperson sind zu beachten.
- Zu bedenken ist, dass eine Anforderung präzise beschrieben werden muss. Dafür sind gute Kenntnisse der Methode notwendig. Die von einer KI vorgeschlagene Programmierung ist nicht zwangsläufig korrekt, daher muss auf Fehler selbst geprüft werden.

Die Nutzung der ggf. erlaubten KI muss lt. Justizariat der LUH in der Arbeit erwähnt werden. Dadurch wird kenntlich gemacht, welchen Anteil der oder die Studierende an der Arbeit hat. Die vom IWKG hierfür vorgesehene Tabelle ist in Kap. 4 aufgeführt.

### **3      Eingangsinformationen zum Thema KI in jeder Lehrveranstaltung**

Die Lehrperson klärt in der ersten Veranstaltung, in welchem Maße der Einsatz von KI bei der Erstellung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen erlaubt ist (unter Berücksichtigung von Kap. 2). Dabei sind die jeweiligen Kompetenzziele der Veranstaltung ausschlaggebend.

Möglich sind auch dezidierte Hinweise dazu, bei welchen Teilaufgaben ein KI-Einsatz im Rahmen der Veranstaltung sinnvoll sein kann.

Zudem erläutert die Lehrperson, in welchem Maße und in welcher Weise der Einsatz von KI zu dokumentieren ist.

## 4 Eigenständigkeitserklärung

Jeder Prüfungsleistung, ggf. auch den Studienleistungen, ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Arbeiten, in der dieser Passus fehlt, gelten als nicht abgegeben.

*„Hiermit erkläre ich an Eides statt gegenüber dem Institut für Wirtschafts- und Kulturgeographie der Leibniz Universität Hannover, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der im Literaturverzeichnis bzw. der folgenden Tabelle genannten Quellen und Hilfsmittel angefertigt wurde. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind kenntlich gemacht. Dies schließt die Verwendung von text- oder anderen inhaltsgenerierenden IT-Werkzeugen wie Chat-GPT ein, deren Einsatz nachfolgend verbindlich eingeordnet und benannt wird. Während der Vorbereitung und/oder Verfassung dieser Arbeit wurde Künstliche Intelligenz (KI) für folgende Zwecke genutzt:*

<input type="checkbox"/> Es wurde <u>keine</u> KI eingesetzt	
<b>Es wurde KI eingesetzt, und zwar zur/zum...</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Textglättung</b> Name des Tools: _____	<input type="checkbox"/> <b>Übersetzung von Texten</b> Name des Tools: _____
<input type="checkbox"/> <b>Gliederung von Themen</b> Name des Tools: _____	<input type="checkbox"/> <b>Programmieren</b> Name des Tools: _____
<input type="checkbox"/> <b>Sonstige Nutzung(en):</b> Name des Tools: _____ Beschreibung der Tool-Funktion: _____	

*Nach der Nutzung habe ich den Inhalt überprüft und bearbeitet und übernehme die volle Verantwortung für jegliche von der KI erzeugten Inhalte. Mit der Übermittlung meiner Arbeit auch an externe Dienste zur Plagiatsprüfung und zur Erkennung von KI-generierten Inhalten durch geeignete Software erkläre ich mich einverstanden.“*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

Im digitalen Exemplar reicht i.d.R. eine eingescannte Unterschrift. Bei Abschlussarbeiten ist mindestens im Print-Exemplar eine eigenhändige Unterschrift notwendig.

## 5 Welche Konsequenzen hat ein Täuschungsversuch für Studierende?

Stellt eine Lehrperson in ihrer Veranstaltung im Rahmen einer Studien- oder Prüfungsleistung ein Plagiat oder einen Täuschungsversuch fest, werden nach den Vorgaben der LUH folgende Schritte ergriffen:<sup>3</sup>

4.6 Was ist bei einem Verdacht der Täuschung zu veranlassen?	^
Der Verdacht ist durch die/den Prüfende/n gegenüber den Mitarbeiter:innen für Prüfungsangelegenheiten schriftlich anzuzeigen. Diese veranlassen eine sog. Anhörung der Studierenden, in der zu dem Verdacht schriftlich Stellung genommen werden kann. Anschließend wird der Verdacht vom nach § 3 zuständigen Organ bewertet und entweder eine Täuschung festgestellt oder der Verdacht fallen gelassen. Über die Entscheidung des nach § 3 zuständigen Organs erhält der Studierenden einen Bescheid.	
4.7 Was passiert, wenn eine Täuschung festgestellt wird?	^
Die betreffende Prüfungsleistung wird mit dem Vermerk „TA“ gekennzeichnet und mit „nicht bestanden“ oder 5,0 bewertet. Ein Prüfungsversuch geht damit verloren. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Fällen kann das nach § 3 zuständige Organ weitere Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von Prüfungsleistungen oder dem Studium ergreifen.	
4.8 Was passiert, wenn der Verdacht der Täuschung fallen gelassen wird?	^
Die Prüfungsleistung wird bewertet und geht im Falle des Bestehens in den Studienabschluss ein. Wurde die Prüfungsleistung aufgrund des Verdachts abgebrochen, kann sie im selben Versuch erneut angetreten werden.	

Die Mitarbeiter\*innen für Prüfungsangelegenheiten“ sind in diesem Fall die Beschäftigten im Akademischen Prüfungsamt; das „nach § 3 zuständige Organ“ ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

## 6 Wo gibt es Hilfe für Studierende, um Plagiate zu vermeiden?

- In der Veranstaltung „Übergreifende Themen/Propädeutik“ im ersten Semester des Bachelorstudiengangs wird die Thematik ausführlich behandelt.
- Auf der Institutsseite des IWKG und den Studiengangsseiten der Naturwissenschaftlichen Fakultät (dort unter „Prüfungen – Termine und Informationen“) ist der geltende „[Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten](#)“ des IWKG eingestellt.
- Material, Kursangebote und Hinweise der ZQS: <https://www.zqs.uni-hannover.de/de/sk/schreiben/leitfaeden-studium/#c4525>
- Kurse der TIB zur wissenschaftlichen Nutzung von KI-Tools: <https://www.tib.eu/de/lernen-arbeiten/kursangebote/kursdetail/generative-ki-und-ki-tools-wissenschaftlich-nutzen-praesenz>

<sup>3</sup> Siehe „FAQ - Reform der Musterprüfungsordnung (MPO) – Teil 4 Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung“, Punkt 4.6 – 4.8; <https://www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/pruefungsinfos-fachberatung/pruefungsanmeldung#c104884>